



18. Parlamentarischer Vorstoss

| | |
|---------------------------|---|
| Vorstossart: | Postulat |
| Vorstoss-Nr.: | P 208 |
| Richtlinienmotion: | <input type="checkbox"/> |
| Beantwortung im Stadtrat: | 21.03.2019 |
| Eingereicht am: | 20.09.2018 |
| Eingereicht von: | Gabathuler Leander, SVP Kallen Noemi, SP |
| Mitunterzeichnende: | Baumann Markus, Bongard Bettina, Egger Tobias, Evard Amélie, Hauser Joel, Kallen Nils, Kast Esther, Kessi Valérie, Lützelschwab Rickenbacher Kathleen, Marolf Thomas, Rubin Michael, Sauter Viktor, Schneiter Marti Susanne, Stucki-Steiner Carine, Wingeyer Ursula |
| Beschluss Gemeinderat: | 18.02.2019 |
| Aktenzeichen: | nid 0.1.6.2 / 2 |
| Ressort: | Finanzen |
| Antrag Gemeinderat: | Annahme und gleichzeitige Abschreibung |

Schaffung eines Renovations- und Unterhaltsfonds Schulliegenschaften

Prüfungsantrag

Der Gemeinderat wird gebeten zusammen mit dem Schulverband zu prüfen, ob ein zweckgebundener "Renovations- und Unterhaltsfonds" für die Schulliegenschaften geschaffen werden kann.

Begründung

Die Stadt Nidau arbeitet seit Jahren im schulischen Bereich erfolgreich mit diversen umliegenden Gemeinden zusammen und hat diese Zusammenarbeit unlängst mit einem Schulverband institutionalisiert. In den entsprechenden Verträgen wird festgehalten, welchen finanziellen Anteil die Anschlussgemeinden für den Unterhalt und für die Sanierungen der Schulliegenschaften an die Stadt Nidau bezahlen müssen. Diese Einnahmen fliessen in die allgemeine Rechnung der Stadt Nidau und sind quasi "frei verfügbar."

In der Vergangenheit wurden der Unterhalt und die Sanierung der Nidauer Schulliegenschaften krass vernachlässigt. Dies schlägt sich letztendlich auch in der enorm teuren Schulraumplanung nieder, die unterdessen aufgezeigt hat, dass nebst diversen Neubauprojekten auch ein millionenteurer Sanierungsplan für die bestehenden Schulliegenschaften nötig ist. Diverse Liegenschaften, wie beispielsweise das Schulhaus Weidteilen oder der Kindergarten am Birkenweg, sind in einem desolaten (rechtlich nicht mehr zulässigen) Zustand und wurden dennoch seit Jahren nicht einmal notsaniert. Für die betroffenen Lehrkräfte und Schüler ist dies eine Zumutung. Man wird als Aussenstehender das Gefühl nicht los, dass die Gemeinde Nidau mit den zahlreichen Grossprojekten (AGGLOlac, Westast, Entwicklung Bahnhofgebiet, etc.) Geld für alles Mögliche und für jede noch so fragwürdige Vision verpulvert und hingegen für die nötigsten Sanierungen kein Geld und keine Zeit mehr findet.

Damit Nidau in Zukunft einen zweckmässigen Unterhalt dieser Liegenschaften umsetzen und finanzieren kann, soll der Gemeinderat die Schaffung eines "Unterhalts- und Renovationsfonds" prüfen. Dadurch kann die Stadt Nidau letztendlich auch gegenüber den Schulverbandsgemeinden die Garantie abgeben, dass ihre Beiträge nicht für andere Vorhaben zweckentfremdet werden sondern dass diese für ihren eigentlichen und einzigen Zweck, nämlich für die Sanierung und für den Unterhalt der Schulliegenschaften, eingesetzt werden. Nidau könnte mit einem solchen Fonds auch eine bessere Planungs- und Finanzierungssicherheit schaffen.

Gemäss den Legislaturzielen des Gemeinderates ist die schrittweise Umsetzung der Schulraumplanung ein Schwerpunktthema und dieses dürfte die Gemeinde auch noch in den darauf folgenden Legislaturen beschäftigen. Mit der Schaffung eines Fonds würde der Unterhalt und die Sanierung der bestehenden Schulliegenschaften einen angemessenen, höheren Stellenwert erhalten. Wir stellen damit auch gegenüber der Öffentlichkeit klar, dass die Bereitstellung von zweckmässigen, intakten Schulräumlichkeiten eine Priorität der Nidauer Behörden ist, die zur Wohnattraktivität der Gemeinde beiträgt.

Antwort des Gemeinderates

In den Jahren 2013/2014 hat der Gemeinderat neue Grundlagen für den Mietvertrag mit dem Schulverband erarbeitet und den neuen Vertrag auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Anlässlich dieser Erarbeitung wurde die Frage, welche im vorliegenden Postulat aufgenommen wurde, bereits eingehend geprüft. Der Gemeinderat kam damals zum Schluss, dass auf die Reservation von Mitteln zu Gunsten einer „Spezialfinanzierung Liegenschaften der Schulen“ verzichtet wird. Der Gemeinderat stützt diese Haltung auch 2019 und begründet diese nachfolgend.

Grundsätzlich vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass in der Rechnung der Stadt so wenige Mittel wie möglich zweckgebunden reserviert werden sollen. Wie im Rechnungsmodell HRM2 angestrebt, soll lediglich das Konto Bilanzüberschüsse der Reservebildung dienen. Eine Vorfinanzierung ist grundsätzlich möglich, allerdings nur dann, wenn die Gemeinde dafür ein Reglement für eine Spezialfinanzierung erlässt (Art. 87 Gemeindeverordnung (GV)). Das Rechnungsmodell HRM2 bezweckt, zuverlässige und unverfälschte Grundlagen bereitzustellen. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden deshalb nach ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben und übrige (zusätzliche) Abschreibungen auf den Anlagegütern sind nicht mehr möglich. Damit diese Qualitätssteigerung mit einer allfälligen Spezialfinanzierung „Vorfinanzierung Investitionen“ nicht wieder zunichte gemacht wird, brauchte es spezielle Bestimmungen betreffend die Abschreibung und Entnahme aus dieser Spezialfinanzierung.

Nach dem alten Rechnungsmodell wäre es möglich gewesen, bei der Realisierung eines vorfinanzierten Objektes die dafür angehäuften Mittel der Spezialfinanzierung zu entnehmen und die Anlage in der Höhe der Entnahme sofort abzuschreiben. Damit würde das Abschreibungssystem nach Nutzungsdauer bei diesen mittels Spezialfinanzierung „vorfinanzierten“ Anlagen unterlaufen. Deshalb ist es nach den Vorschriften von HRM2 nicht mehr möglich, Investitionen (Sanierungen, Unterhalt, Neuanlagen > CHF 75'000) einer Spezialfinanzierung zu entnehmen. Die in eine Spezialfinanzierung eingelegten Mittel könnten einzig im Rahmen der linearen Abschreibungen wieder entnommen werden (Art. 88a GV).

Dies insbesondere deshalb, weil mit den linearen Abschreibungen nach vorgegebenen Nutzungsdauern einer bedürfnisgerechten Refinanzierung der Ersatzinvestitionen bestehender Infrastruktur bereits Rechnung getragen wird.

Um ebenfalls eine genügende Selbstfinanzierung für neue Aufgaben/Infrastrukturen zu sichern, wurden zudem:

- einerseits pro Anlagekategorie vorsichtigste Abschreibungssätze (Bsp. Schulhaus 25 Jahre, vgl. auch Anhang 2, Tabelle Anlagekategorien und Nutzungsdauern) vorgegeben und
- andererseits durch zwingend vorzunehmende zusätzliche Abschreibungen (nicht direkt auf Anlagen!), sofern keine Selbstfinanzierung von 100% erreicht wird und ein Ertragsüberschuss resultiert (Art. 84 GV).

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es somit wenig sinnvoll ist, lediglich für die linearen Abschreibungen nach Nutzungsdauer eine Vorfinanzierung in der Form einer Spezialfinanzierung zu errichten.

Grundsätzlich gilt es noch zu präzisieren, dass mittels Einlagen in Spezialfinanzierungen keine Finanzierungen sichergestellt werden können. Die Vorfinanzierung würde lediglich in einem separaten Konto des Eigenkapitals (Konto der Spezialfinanzierung) anstatt auf dem Konto der Bilanzüberschüsse ausgewiesen. Die Finanzierung erfolgt über die vorhandenen flüssigen Mittel (Bank-, Postkonti) oder über eine Fremdfinanzierung (Kredit, Darlehen) und ist völlig unabhängig von den Beständen der Eigenkapitalpositionen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Gemeinderat durchaus Verständnis für das Anliegen der Postulanten aufbringt und dieses wie erwähnt auch bereits früher geprüft hat. Unter den heute gültigen Vorschriften können die Ziele des Postulats jedoch nicht erreicht werden. Einerseits ist die Abschreibungspraxis fix vorgegeben und lässt keinen Spielraum offen, um mit einer Spezialfinanzierung zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen. Andererseits stehen die notwendigen Finanzierungen in keinem Zusammenhang mit einem allfälligen Guthaben in einer Spezialfinanzierung zu Gunsten der Schulliegenschaften.

Beschlussentwurf

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.